

den Originalgemälden angegeben, die, da sie auch bei den Stahlstichen des Denuncianten vorkommen, die Letzteren zu einer unerlaubten Nachbildung der Ersteren machen würden, vorausgesetzt, daß sie geeignet und ausreichend wären, die Reproduction der fraglichen Gemälde durch die Denuncianten zu einem selbstständigen Kunstwerke zu machen. Allein diese Voraussetzung tritt hier nicht ein. Denn die den Sachverständigen Bl. 190 vorgelegte Frage, ob die fraglichen Abweichungen bei Beurtheilung der Originalität von Einflusse seien, ist von denjenigen unter ihnen, welche darauf überhaupt eingegangen sind, verneint worden. Nach Bl. 195 sind solche Abweichungen an sich, so wie zu den Originalgemälden als völlig gleichgültig anzusehen, indem die Herausgeber nichts anderes, als eine günstigere Wirkung ihrer Lithographien beabsichtigen konnten, und diese dadurch noch keinesweges den Charakter einer originalen Kunsterzeugung gewinnen. Eben so ist Bl. 203 bemerkt, daß diese Abweichungen nur in so fern von Bedeutung seien, als dadurch um so deutlicher werde, daß Denunciat sich keiner anderen Vorbilder, als der Lithographien der Denuncianten bedient habe.

Sind aber die osterwähnten Lithographien rücksichtlich der Erfindung des dargestellten Stoffes eben sowohl, als rücksichtlich der Darstellung und Ausführung desselben, reine Nachbildung derjenigen Delgemälde, die wiederzugeben sie bestimmt sind, so fehlt es auch an jedem Momente, welches ihnen das Prädicat eines Originalkunstwerkes verschaffen könnte. Zu Widerlegung der Bl. 103 fg. entwickelten Gründe für die entgegengesetzte Ansicht, soweit sie nicht schon oben, beziehentlich in der gleichzeitig vorliegenden Civilsache der Partheien, erörtert worden sind, genügen nachstehende Bemerkungen:

1) Das Gesetz vom 22. Februar 1844 schützt den Urheber eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst und die Vielfältiger desselben, sofern sie Rechtsnachfolger des Urhebers sind. Denuncianten, die weder das eine, noch das andere sind, können daher lediglich um des Bl. 195 hervorgehobenen pecuniären Interesse willen, das sie an der Verhütung von Vielfältigungen Seiten Dritter haben, nicht den Schutz des Gesetzes für sich beanspruchen. Angenommen, daß sie, wie Bl. 201 geltend gemacht worden ist, zuerst den Gedanken der Vielfältigung der in Frage befangenen Delgemälde durch Lithographie gefaßt und in erlaubter Weise ausgeführt haben, kann allerdings mit Rücksicht einer Seite auf die Gemeinnützigkeit einer derartigen Verbreitung jener Kunstwerke, anderer Seite auf den dadurch veranlaßten beträchtlichen Kostenaufwand eine Begünstigung dieses ihres Unternehmens, und somit ein Schutz der Urheberschaft der ihm zu Grunde liegenden Idee in dem öffentlichen Interesse angemessen erscheinen. Allein mit dem Schutze einer, obschon im allgemeinen Interesse zu begünstigenden gewerblichen Unternehmung, als welche solchenfalls die von den Denuncianten herausgegebene Sammlung von Lithographien zu betrachten sein würde, hat das angezogene Gesetz nichts zu thun; dies würde Aufgabe der Patentgesetzgebung, oder Gegenstand einer Specialdisposition, eines Privilegii sein.

2) Daß, wie Bl. 196 fg. und zum Theile auch Bl. 198 geltend gemacht worden ist, Denunciat in seinen Stahlstichen die Lithographien der Denuncianten durchgängig, ohne Veränderung oder Abweichung, copirt hat, ist für die jetzt vorliegende Beurtheilung einflusslos, wenn, wie schon oben gezeigt worden ist, auch die Abbildungen der Denuncianten reine Copien der Originalgemälde sind; Denuncianten können sich solchenfalls nicht über Beeinträchtigung eines Vielfältigungsrechtes beklagen, das sie nicht haben, und welches daher nicht Gegenstand eines nach dem Gesetze vom 22. Februar 1844 zu ahndenden vermögensrechtlichen Delicts sein kann.

3) Es ist für die vorliegende Streitfrage einflusslos, daß die Lithographie ein Zweig der Kunst ist, und daß ihre Productionen, je nach dem Grade der Vollkommenheit des ausübenden Künstlers, sich zum Kunstwerke erheben (vergl. Bl. 202). Darauf, ob die Nachbildung eines Kunstwerkes mit denselben Kunstmitteln, wie dieses, oder durch eine andere, selbstständige Kunstfertigkeit hervorgebracht worden sei, kommt nach dem Gesetze vom 22. Februar 1844 nichts an; die Nachbildungen eines in Lithographie erschienenen Kunstwerkes durch den Maler ist ebenso wohl, wie umgekehrt die Nachbildung eines Gemäldes durch den Lithographen, durch das Gesetz vom 22. Februar 1844 für verboten zu achten, vorausgesetzt, daß sonst diejenigen Momente vorhanden sind, welche für den Urheber des Original-Kunstwerkes oder für dessen Rechtsnachfolger den gesetzlichen Schutz begründen. Es folgt daraus, daß auch die Bl. 198 gewählte Vergleichung der Lithographien der Denuncianten, als Nachbildungen der Originalgemälde, mit der Uebersetzung eines literarischen Erzeugnisses nicht als treffend anzuerkennen ist, da er auf der mit der klaren gesetzlichen Bestimmung in Widerspruche stehenden Voraussetzung beruht, daß die Anwendung einer selbstständigen Kunstfertigkeit für sich allein der betreffenden Kunstschöpfung den Charakter einer

Originalproduction verschaffe, zu geschweigen, daß die gezogene Parallele, wäre sie richtig, auch zu Gunsten des Denuncianten sprechen würde, da nirgends bestritten worden ist, daß auch die Production mit Hülfe der Stahlstecherkunst einen Zweig der zeichnenden Kunst bilde, und daß ihre Producte sich zu selbstständigen Kunstwerken erheben können, während von selbst einleuchtet, daß die mehr oder minder gelungene Ausführung der Nachbildung eines Originalwerkes, selbst wenn ihr Kunstwerth den des Letzteren übersteigen sollte, für die rechtliche Beurtheilung nach dem oft angezogenen Gesetze völlig gleichgültig bleibt.

Aus diesen Gründen ist der Ansicht erster Instanz, daß nach der gegenwärtigen Lage der Sache kein Grund vorhanden sei, gegen den Denuncianten mit der Untersuchung in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Februar 1844 zu verfahren, beizupflichten, und die von den Denuncianten gegen die diesfallige Resolution Bl. 205 eingewendete Appellation zu verwerfen gewesen, was zugleich die Beurtheilung der Denuncianten in Abstattung der durch das gebrauchte Rechtsmittel veranlaßten Kosten zur Folge haben mußte.

Ein ganz analoger Fall zwischen dem Institut bibliographique pour la France, als Verleger der im königl. Museum zu Madrid befindlichen, von Enzing-Müller gestochenen Raphael'schen Madonna del pesce, und Herrn Baron Boucher-Desnoyers, als früherem Stecher desselben Raphael'schen Originals, wurde in zwei Instanzen (dem tribunal civil de la Seine und der cour royale) in Paris, gerade im entgegengesetzten Sinne entschieden. Das Institut bibliographique wurde in die Kosten und zu 10,000 Frs. als Schadenersatz an Herrn Boucher-Desnoyers verurtheilt.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

(Mitgetheilt von Wfg. Gerhard.)

Englische Literatur.

- CALVERT, W., The Wife's Manual; or, Prayers, Thoughts, and Songs on several occasions of a Matron's Life. Post-8. London, Longman. 10 s. 6 d.
- CARTWRIGHT, Mrs., Ambrose the Sculptor: a Novel. 2 vols. post-8. London, Smith & E. 21 s.
- CHOULES, J. O., The Cruise of the Steam-Yacht 'North Star' to England, Russia, Denmark, France, Spain, Italy, Malta, Turkey, Madeira, etc. London, J. Blackwood. 3 s. 6 d.
- CLARA MORISON: a Tale of South Australia during the Gold Fever. 2 vols. 8. London, Parker & Son. 9 s.
- CRYSTAL PALACE GUIDES. 12. (Bradbury.) Guide to the Palace and Park. By Samuel Phillips. Illustrated by P. H. Delamotte. 1 s.
- DELAMOTTE, P. H., Crystal Palace and Park of Sydenham: a Series of Sixty Views in Chromo-lithography, from Photographs. Part I (containing 5 plates), folio. London, Day & Son. 5 s.
- ENNESMOR'S History of Magic. Translated from the German by William Howitt. With an Appendix of the most remarkable and best-authenticated Stories of Apparitions, Dreams. Selected by Mary Howitt. In 2 vols. Vol. I. post-8. London. 5 s.
- FAIRHOLT, F. W., Miscellanea Graphica: Ancient and other Remains. Part I. 4. London, Chapman & H. 6 s.
- FINLAY, G., History of the Byzantine and Greek Empires, from 1057 to 1453. 8. London, Blackwood. 15 s.
- HAMEL, J., England and Russia: Voyages to the White Sea. Translated by J. S. Leigh. 8. London, Bentley. 14 s.
- GENERAL HISTORY, A, of Europe from the Beginning of the Sixteenth Century to the Peace of Paris in 1815; with Addenda bringing the History down to 1840. 12. New-York, Dolman. 5 s.
- HUNGARY; its History and Revolutions. With a copious Memoir of Kossuth, from new and authentic sources. With portrait of Kossuth. Post-8. London. 3 s. 6 d.
- LINES, The, of Time, or Continuous Chain of Events: a Chart, illustrated by many hundred Passages from the Word of God. 8. London, Hamilton. 15 s.
- LIVES of the Illustrious. 8. London, Partridge & O. 3 s. 6 d.
- MAGDALEN Hopburn. By the Author of „Margaret Maitland.“ 3 vols. post-8. London, Hurst & B. 31 s. 6 d.
- MAILLARD, Mrs., Matrimonial Shipwrecks; or, Mere Human Nature. 2 vols. post-8. London, Routledge. 15 s.
- MARGOLIOUTH, M., Genuine Repentance, and its Effects: an Exposition of the 14. chapter of Hosea. 8. London, Longman. 5 s.